

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LE180001-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichterin Dr. D. Scherrer und Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Hochuli

Beschluss und Urteil vom 15. März 2018

in Sachen

A. _____,

Gesuchstellerin und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____

gegen

B. _____,

Gesuchsgegner und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____

betreffend **Eheschutz**

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, vom 14. Dezember 2017 (EE170157-L)

Rechtsbegehren:

(vgl. Wiedergabe in Urk. 84 S. 2 ff.)

Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung,

vom 14. Dezember 2017:

(Urk. 84 S. 43 ff.)

1. Es wird festgehalten, dass die Parteien seit dem 6. Juli 2017 auf unbestimmte Zeit getrennt leben.
2. Die elterliche Sorge über den Sohn C._____, geboren tt.mm.2014, wird bei den Eltern gemeinsam belassen.
3. Für den Sohn C._____ wird die geteilte Obhut beider Parteien mit alternierender Betreuung angeordnet.

Der zivilrechtliche Wohnsitz des Sohns ist bis zum Auszug der Gesuchstellerin aus der ehelichen Wohnung bei der Gesuchstellerin, nach ihrem Auszug bei dem Gesuchsgegner.

4. Der Gesuchsgegner wird für berechtigt und verpflichtet erklärt, den Sohn C._____ wie folgt zu betreuen:
 - eine Woche ab Mittwochabend nach Krippenschluss bis Freitagabend 19 Uhr,
 - die darauf folgende Woche ab Mittwochabend nach Krippenschluss bis Sonntagabend 19 Uhr
 - jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr
 - in Jahren mit gerader Jahreszahl von Karfreitag, 10.00 Uhr, bis Ostermontag, 19.00 Uhr und in Jahren mit ungerader Jahreszahl an Pfingstmontag, 10.00 Uhr, bis Pfingstmontag, 19.00 Uhr.

Die Gesuchstellerin wird für berechtigt und verpflichtet erklärt, den Sohn C._____ in der übrigen Zeit zu betreuen.

Zudem werden die Parteien je für berechtigt und verpflichtet erklärt, den Sohn für die Dauer von je drei Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Über die Aufteilung der Ferien haben die Parteien sich jeweils rechtzeitig, jedoch mindestens drei Monate im Voraus, zu besprechen. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Gesuchsgegner in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Gesuchstellerin.

5. Die Parteien übernehmen diejenigen Kosten für den Sohn C._____, die während der Zeit anfallen, die er beim betreuenden Elternteil verbringt (insb. Verpflegung, Alltagsbekleidung, Anteil Miete und allfällige Fremdbetreu-

ungskosten während dessen Betreuungszeit, ausgenommen die Krippenkosten am Mittwoch und Donnerstag, welche durch den Gesuchsgegner übernommen werden) jeweils selber.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, für den Sohn C._____ folgende Beiträge an die Kinderkosten zu bezahlen:

- Fr. 553.15 ab 1. Januar 2018 bis zum Auszug der Gesuchstellerin, jedoch spätestens bis 30. Juni 2018 als Barunterhalt,
- Fr. 67.25 ab Auszug der Gesuchstellerin, jedoch spätestens ab 1. Juli 2018 als Barunterhalt.

Die Beiträge an die Kinderkosten sind an die Gesuchstellerin zahlbar, und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als Fr. 200.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten [soweit diese den ohnehin vom Gesuchsgegner zu übernehmenden Kostenanteil von durchschnittlich Fr. 29.– pro Monat übersteigen], Kosten für schulische Fördermassnahmen, etc., soweit sie nicht durch Dritte übernommen werden) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

6. Die eheliche Wohnung an der D._____ -Strasse ... in ... Zürich wird, inklusive Hausrat und Mobiliar, für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsgegner zur alleinigen Benützung zugewiesen. Die Gesuchstellerin hat die Wohnung bis spätestens 30. Juni 2018 zu verlassen.
7. Zwischen den Parteien wird die Gütertrennung mit Wirkung per 12. Mai 2017 angeordnet.
8. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 4'500.–; die weiteren Auslagen betragen:
Fr. 1'070.– Dolmetscherkosten

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

9. Die Kosten werden zu 6/10 der Gesuchstellerin und zu 4/10 dem Gesuchsgegner auferlegt, jedoch wird der auf die Gesuchstellerin entfallende Kostenanteil zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

10. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner eine reduzierte Parteientschädigung von 2/10 in der Höhe von Fr. 1'900.- (zuzüglich 8% Mehrwertsteuer [Fr. 152]) zu bezahlen.
11. (Schriftliche Mitteilung)
12. (Berufung)

Berufungsanträge:

der Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (Urk. 83 S. 2 f.):

"1. Das angefochtene Urteil sei folgendermassen abzuändern:

Ziff. 3: Der Sohn C._____ sei unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin zu stellen.

Der zivilrechtliche Wohnsitz des Sohnes soll bei der Gesuchstellerin sein.

Ziff. 4: Der Gesuchsgegner sei für berechtigt und verpflichtet zu erklären den Sohn C._____ wie folgt auf eigene Kosten zu sich oder mit sich zu nehmen und zu betreuen:

- jeden Mittwoch und Donnerstag von Krippenschluss bis 19:30 Uhr
- jeden Freitag von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- jeden Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- in den ungeraden Jahren am Ostersonntag und in den geraden Jahren am Pfingstsonntag jeweils von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Ziff. 5: Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des gemeinsamen Sohnes C._____ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von insgesamt Fr. 2'000.-- zu bezahlen, zahlbar im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als Fr. 200.-- pro Ausgabeposition, z.B. Zahnartzkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, etc., soweit s[ie] nicht durch Dritte übernommen werden), sollen von den Parteien je zu[r] Hälfte übernommen werden.

Ziff. 6: Die eheliche Wohnung an der D._____ -Strasse ... in ... Zürich sei samt Mobiliar und Hausrat der Gesuchstellerin zur alleinigen Benutzung zuzuweisen.

Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass der Gesuchsgegner die eheliche Wohnung bereits verlassen hat. Er sei indes zu verpflichten

ten, sämtliche Wohnungsschlüssel auf erstes Verlangen hin an die Gesuchstellerin herauszugeben.

Ziffer 9: Die Kosten seien vollumfänglich dem Gesuchsgegner aufzuerlegen.

Ziffer 10: Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 9'500.-- auszurichten.

2. Es sei der vorliegenden Berufung die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzügl. MwSt zu Lasten des Gesuchsgegners."

Prozessuale Anträge der Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (Urk. 83 S. 4):

"Der Gesuchstellerin sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und es sei ihr in der Person der Unterzeichnenden eine unentgeltliche Rechtsbeiständin beizugeben."

Erwägungen:

I.

1. Die Parteien sind seit dem tt. September 2010 verheiratet (Urk. 1 S. 3) und haben einen gemeinsamen Sohn, C._____, geboren am tt.mm.2014. Mit Eingabe vom 12. Mai 2017 machte die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz ein Eheschutzbegehren anhängig (Urk. 1). Der weitere Prozessverlauf kann dem erstinstanzlichen Urteil entnommen werden (Urk. 84 S. 4 ff.). Am 14. Dezember 2017 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 79 = Urk. 84).

2. Dagegen erhob die Gesuchstellerin am 30. Dezember 2017 rechtzeitig (vgl. Urk. 80) Berufung mit den oben erwähnten Anträgen (Urk. 83 S. 2 ff.). Mit Verfügung vom 4. Januar 2018 wurde das Gesuch der Gesuchstellerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 86). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 2. Februar 2018 nicht ein (Urk. 89). Mit Beschluss vom 16. Januar 2018 war in der Zwischenzeit das Gesuch der Gesuchstellerin um unentgeltliche

Rechtspflege abgewiesen worden (Urk. 87). Der zugleich einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 5'500.– wurde von der Gesuchstellerin rechtzeitig geleistet (Urk. 88).

3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Berufung – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

II.

1. Im Streit liegt vorliegend die Regelung der Obhut und des Unterhalts für den Sohn C._____ sowie die Zuteilung der ehelichen Wohnung. Nicht angefochten wurden die Dispositiv-Ziffern 1, 2 und 7 des vorinstanzlichen Urteils. In diesem Umfang ist der vorinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist.

2. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine umfassende Überprüfungsbefugnis der Streitsache, d.h. über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbeurteilung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (BGE 142 I 93 E. 8.2; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht die Rechtsmittelinstanz nicht zu überprüfen. Das gilt zumindest solange, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt (BGE 142 III 413 E. 2.2.4).

3. Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO können im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) nur noch berücksichtigt werden, wenn sie kumulativ ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht

schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Dabei hat, wer sich auf Noven beruft, deren Zulässigkeit darzutun (vgl. BGE 143 III 42 E. 4.1; BGer 5A_266/2015 vom 24. Juni 2015, E. 3.2.2; BGer 5A_330/2013 vom 24. September 2013, E. 3.5.1). Dies gilt auch in Verfahren betreffend Kinderbelange, bei denen nach Art. 296 ZPO der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist. Unechte Noven, die bei zumutbarer Sorgfalt bereits vor erster Instanz hätten geltend gemacht werden können, können daher grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, eine Partei rüge, die Vorinstanz habe eine bestimmte Tatsache in Verletzung der Untersuchungsmaxime nicht beachtet (vgl. statt vieler *OGer ZH LE150006 vom 4. März 2015, E. 4.1*).

III.

A. Obhut

1. Die Vorinstanz gab die massgeblichen Kriterien für die Zuteilung der Obhut zutreffend wieder, weshalb an dieser Stelle vorab auf die entsprechende Erwägung (Urk. 84 S. 13 f. E. III/3.3) zu verweisen ist. Sie erwog sodann, es sei davon auszugehen, dass beide Parteien erziehungsfähig seien. So widerspreche sich die Gesuchstellerin, wenn sie vorbringe, der Gesuchsgegner und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchsgegner) sei aufgrund seines Marihuana- und Alkoholkonsums nicht in der Lage, auf den Sohn aufzupassen, gleichzeitig aber das Kind von ihm betreut haben wolle, wenn es ihr gelegen komme. Der Gesuchsgegner habe zugegeben, dass er im Ausgang gelegentlich Marihuana rauche und gerne zum Essen ein oder zwei Gläser Wein trinke. Es sei aber Sache des Gesuchsgegners, was er im Ausgang mache. Weiter sei an einem oder zwei Gläsern Wein zum Essen nichts auszusetzen, solange der Gesuchsgegner den Alkohol verantwortungsvoll konsumiere, so dass seine Fähigkeit zur Betreuung des Sohnes nicht eingeschränkt werde. Dieser Verantwortung sei sich der Gesuchsgegner bewusst. So habe er ausgeführt, er sei in Gegenwart des Sohnes nie betrunken gewesen, zumal er sich dabei unwohl fühlte und sich nie verzeihen könnte, wenn etwas passieren würde. Zum Einwand der Gesuchstellerin, der Marihuana- und Alkoholkonsum des Gesuchsgegners habe sich seit der Trennung nicht verbessert, was

sie daran erkenne, dass er nervöser und fahriger sei als früher, erwog die Vorinstanz, die Gesuchstellerin könne wohl kaum beurteilen, ob und wieviel der Gesuchsgegner tatsächlich konsumiere, da sich die Parteien abgesehen von den Übergaben kaum sähen. Darüber hinaus sei eine gewisse Nervosität oder gar Ungeduld der Parteien im Umgang miteinander angesichts der angespannten Familiensituation normal. Zum Vorwurf der Gesuchstellerin, der Gesuchsgegner nehme nach eigenem Gutdünken verschiedene Medikamente ein, habe dieser erklärt, dass er Antidepressiva einnehme und sich in psychiatrischer Behandlung befinde. Aufgrund der Bestätigung der behandelnden Ärztin (Urk. 66) sei davon auszugehen, dass die Verabreichung der Medikamente im Rahmen der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung überwacht und bei Bedarf auch seitens der Ärztin den Beschwerden entsprechend angepasst werde. Schliesslich sei angesichts der schwierigen Umstände wenig überraschend, dass beide Parteien angegeben hätten, ihre Kommunikation hätte sich verschlechtert. Positiv sei zu werten, dass sie trotz der Unstimmigkeiten weiterhin den Sohn gemeinsam betreuten und somit offenbar in der Lage seien, das Kindeswohl voranzustellen und Konflikten bewusst aus dem Weg zu gehen. Weiter sei die aktuelle Betreuungssituation (die Gesuchstellerin betreue den Sohn weitergehend als vor der Trennung) nicht allein massgebend für die Betreuungsregelung, zumal dies auch das Ergebnis einseitiger Vorgaben der Gesuchstellerin, des konfliktvermeidenden Verhaltens des Gesuchsgegners sowie von dessen Wohnsituation sei. Vielmehr sei aufgrund der zeitlichen Kapazitäten der Parteien, welche beide Teilzeit arbeiteten, und der seitens der Parteien organisierten und gelebten Fremdbetreuung des Sohnes eine geteilte Obhut mit alternierender Betreuung anzuordnen (Urk. 84 S. 14 ff.).

2.1. Die Gesuchstellerin rügt, entgegen der Ansicht der Vorinstanz widerspreche sie sich nicht, wenn sie den Sohn am Morgen während eines Deutschkurses vom Gesuchsgegner betreuen lassen wolle, da dieser vormittags keinen Alkohol trinke. Dass sie abends ins Fitness gehe, entspreche nicht ihrem Wunsch, sondern ergebe sich daraus, dass sie damit am Abend die Zeit überbrücke, um so Streit mit dem Gesuchsgegner in der ehelichen Wohnung vor dem Sohn zu vermeiden. Das sei aber am Freitag und am Wochenende, wenn der Gesuchsgegner am meisten

Alkohol trinke und auch Marihuana konsumiere, nicht der Fall. Bezüglich Medikamentenkonsum gehe sie davon aus, dass der Gesuchsgegner weitere rezeptpflichtige Medikamente einnehme, welche ihm nicht von seiner Psychiaterin verschrieben worden seien, denn anderenfalls würde er in seinem Necessaire nicht fünf verschiedene Medikamente aufbewahren. Ausserdem könne sie sich sehr wohl einen Eindruck vom Zustand des Gesuchsgegners verschaffen. Es treffe zwar zu, dass sie ihn nur bei den Übergaben sehe, aber da er den Sohn teilweise in der ehelichen Wohnung betreue, würden sich diese Übergaben länger hinziehen. Hinzu komme, dass aufgrund der zahlreichen Medikamente bereits ein Alkoholkonsum von wenigen Gläsern die Betreuungsfähigkeit des Gesuchsgegners einschränken könne. Dem Zeugnis der behandelnden Ärztin lasse sich aber diesbezüglich nichts entnehmen, obwohl sie wiederholt entsprechende Bedenken angebracht habe. Im Ergebnis habe sie die Berechtigung ihrer Bedenken bezüglich der Betreuungsfähigkeit des Gesuchsgegners zumindest glaubhaft gemacht (Urk. 83 S. 5 ff.).

Mit diesen Ausführungen spricht die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner die Erziehungsfähigkeit zumindest teilweise ab. Darunter wird die grundlegende Kompetenz eines Elternteils verstanden, die emotionalen und körperlichen Bedürfnisse seines Kindes zu erkennen, das Kind zu versorgen und zu betreuen sowie erzieherisch angemessen auf die kindlichen Bedürfnisse einzugehen (Ludewig/Baumer/Salzgeber/Häfeli/Albermann, Richterliche und behördliche Entscheidungsfindung zwischen Kindeswohl und Elternwohl: Erziehungsfähigkeit bei Familien mit einem psychisch kranken Elternteil, in: Fampra 2015, 562 ff., 574 f.; Felder/Bürgin, Die kinderpsychiatrische Begutachtung bei strittiger Kindszuteilung im Scheidungsverfahren, in: Fampra 2000, 629 ff., 631). Zunächst ist auf den Vorwurf des Medikamentenmissbrauchs einzugehen. Vor Vorinstanz brachte die Gesuchstellerin vor, sie sei beunruhigt, weil der Gesuchsgegner eine Vielzahl von Medikamenten einnehme, darunter aktuell Cipralext, Sequase, Temesta, Dormicum und Cymbalta. Da der Gesuchsgegner von zwei Ärzten betreut werde, sei fraglich, ob beide über den Konsum bzw. die Verwendung sämtlicher Medikamente informiert seien (Urk. 47 S. 2 f.; Urk. 61 S. 7). Der Gesuchsgegner reichte daraufhin eine Bestätigung von Frau Dr. med. E. _____, Fachärztin FMH Psychiatrie

und Psychotherapie, ein, wonach er sich bei ihr in regelmässiger psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung befinde. Er sei aufgrund der massiven psychosozialen Belastungssituation auf die Einnahme einer antidepressiven Medikation angewiesen. Zudem sei übergangsweise eine schlaffördernde Medikation mit Sequase resp. Dormicum verordnet worden, welche mittlerweile durch eine antidepressive schlaffördernde Medikation mit Surmontil ersetzt worden sei. Die Anpassung der Medikation werde permanent überwacht und den medizinischen Beschwerden angepasst (Urk. 66). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz davon ausging, die Medikamenteneinnahme des Gesuchsgegners erfolge im Rahmen einer ärztlichen Behandlung, zumal die Gesuchstellerin nicht schlüssig aufzeigt, weshalb sie trotz dieser Bestätigung davon ausgeht, der Gesuchsgegner konsumiere weitere rezeptpflichtige Medikamente ohne ärztliche Verordnung. Weiter trifft zu, dass Alkohol- und Drogenkonsum Einfluss auf die Wirkung von Medikamenten haben kann. Allerdings darf davon ausgegangen werden, dass die behandelnde Fachärztin genau aus diesem Grund den Alkohol- und Marihuanakonsum des Gesuchsgegners im Rahmen der Anamnese sorgfältig abgeklärt und bei der konkreten Medikation berücksichtigt hat. Soweit die Gesuchstellerin aus ihren Beobachtungen, der Gesuchsgegner sei bei den Übergaben nervöser und fahriger als früher, ableitet, er habe seinen Alkohol- und Marihuanakonsum nicht verbessert (vgl. Urk. 83 S. 6 und Urk. 84 S. 17), ist ihr nicht zu folgen. Viel wahrscheinlicher erscheint, dass dies Nebenwirkungen der Medikamente und insbesondere eine Folge des äusserst schwerwiegenden (später relativierten bzw. fallengelassenen [vgl. Urk. 69 S. 3 und Prot. I S. 89]) Vorwurfs der Gesuchstellerin an den Gesuchsgegner, er könnte den gemeinsamen Sohn sexuell missbraucht haben (vgl. Urk. 61 S. 6: "... macht sie sich Sorgen, dass sexuelle Übergriffe stattgefunden haben könnten."), sind. Im Übrigen ist der Vorinstanz beizupflichten, dass es Sache des Gesuchsgegners ist, was er in betreuungsfreien Zeiten im Ausgang macht. Dies gilt jedenfalls solange, als das Kindeswohl nicht beeinträchtigt wird. Hiezu bestehen keine Anhaltspunkte. Nach dem Gesagten erweist sich die Rüge, die Vorinstanz sei zu Unrecht von der Erziehungsfähigkeit des Gesuchsgegners ausgegangen, als unbegründet.

2.2. Weiter rügt die Gesuchstellerin, die im vorinstanzlichen Entscheid vorgesehene Betreuungsregelung entspreche nicht dem Kindeswohl. Der Sohn sei vor der Trennung grossmehrheitlich von ihr betreut worden. Auch nach der Trennung habe der Gesuchsgegner den Sohn maximal an drei Abenden pro Woche betreut, wobei dieser dann jeweils bei ihr übernachtet habe. Es sei nicht ersichtlich, weshalb C._____ nun jeweils an zwei bzw. vier aufeinanderfolgenden Nächten beim Gesuchsgegner bzw. dessen Eltern übernachten solle. Das sei nie so gelebt worden, und es gebe keinen Grund, weshalb dies nun ohne Not so angeordnet worden sei. Vielmehr entspreche die von ihr beantragte alleinige Obhut weitgehend dem bisher Gelebten und dem Alter des Sohnes. Es treffe zwar zu, dass beide Parteien erwerbstätig seien, aber sie arbeite einen ganzen Tag weniger als der Gesuchsgegner und habe sich somit stets einen ganzen Tag mehr um den Sohn gekümmert, was sich auch in der Regelung nach der Trennung niederschlagen habe. Zudem habe sie die Betreuung im Gegensatz zum Gesuchsgegner immer selbst wahrgenommen. Sie habe dem Gesuchsgegner nie abgesprochen, dass die Betreuung am Freitagmorgen weiterhin durch dessen Eltern stattfinden dürfe. Unzulässig und nicht mit dem Kindeswohl vereinbar sei jedoch, gestützt darauf die dem Gesuchsgegner zustehende Betreuungszeit beliebig auszudehnen (Urk. 83 S. 7 f.).

Die Gesuchstellerin rügt zwar, die Vorinstanz habe die vor der Trennung gelebten Verhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt, zeigt in ihrer Berufung aber weder auf, wo genau sie vor Vorinstanz die vor der Trennung der Parteien gelebte Betreuung des Sohnes dargelegt hatte, noch welchen konkreten Umfang ihr Betreuungsanteil damals erreichte. Sie genügt daher ihrer Begründungspflicht nicht, denn es ist nicht Aufgabe der Berufungsinstanz, in den Akten nach für eine Partei günstigen Vorbringen bzw. Belegen zu suchen (BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3-4). Doch selbst wenn man von einer ausreichenden Begründung ausginge, ist der Gesuchstellerin nicht zu folgen. So hatte sie vor Vorinstanz ausgeführt, sie arbeite jeweils von Mittwoch bis Freitag. Währenddessen habe der Gesuchsgegner auf den Sohn aufgepasst, wenn dieser nicht in der Krippe (jeweils mittwochs und donnerstags [Urk. 23 S. 5]) gewesen sei. Ausserdem seien sie von den in unmittelbarer Nähe zur ehelichen Wohnung lebenden

Schwiegereltern bei der Kinderbetreuung unterstützt worden (Prot. I S. 13-15; vgl. auch Urk. 47 S. 5). Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Gesuchstellerin den Sohn vor der Trennung dennoch "grossmehrheitlich" betreut haben soll. Ohne massgebliche Bedeutung ist vorliegend die seit der Trennung gelebte Betreuung, zumal diese hauptsächlich durch die Wohnsituation des Gesuchsgegners, der derzeit in einem WG-Zimmer wohnt, sowie dem Verhalten der Gesuchstellerin, welche den Sohn möglichst nicht vom Gesuchsgegner allein betreut sehen möchte (Prot. I S. 22; vgl. auch S. 51 f. und S. 71; Urk. 49/5 S. 2 und S. 4 ff.), bestimmt wird. Soweit die Gesuchstellerin ausführt, sie habe den Sohn stets einen ganzen Tag mehr als der Gesuchsgegner betreut, was sich auch in der Regelung nach Trennung niederschlagen habe (Urk. 83 S. 8), scheint sie zu verkennen, dass sich die Obhutsregelung in erster Linie nach dem Kindeswohl zu richten hat. Da davon auszugehen ist, dass beide Parteien erziehungsfähig sind (vgl. oben Ziff. 2.1 und Urk. 84 S. 14 f. E. III/3.4), ist bei der Obhutsregelung zu berücksichtigen, dass beide Parteien den Sohn vor der Trennung in einem wesentlichen Umfang betreut haben. Das gilt es nach Möglichkeit beizubehalten, denn in aller Regel ist für das Kind eine Beziehung zu beiden Elternteilen sehr wichtig, da sie bei der Entwicklung und Identitätsfindung des Kindes eine wichtige Rolle spielen kann. Beide Parteien sind zufolge ihrer Teilzeiterwerbstätigkeit weiterhin auf ein gewisses, unverändertes Mass an Fremdbetreuung angewiesen. Den jeweiligen Möglichkeiten der Parteien zur persönlichen Betreuung des Sohnes trug die Vorinstanz bei der Festlegung der Obhutsanteile angemessene Rechnung. Nach dem Gesagten ist nicht ersichtlich, weshalb vorliegend zur Wahrung des Kindeswohls eine alleinige oder alternierende Obhut vorzuziehen wäre, zumal mit der Vorinstanz davon auszugehen ist, dass mit der gerichtlichen Regelung betreffend Obhut, eheliche Wohnung und Unterhalt das Konfliktpotential entschärft wird und die Parteien die überwiegend trennungsbedingten Kommunikationsschwierigkeiten werden überwinden können. Die Berufung gegen die Anordnung einer alternierenden Obhut ist daher abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid ist hinsichtlich der Obhutsregelung vollumfänglich zu bestätigen.

B. Zuteilung der ehelichen Wohnung

1. Die Vorinstanz erwog in Berücksichtigung der massgeblichen Zuteilungskriterien (vgl. Urk. 84 S. 21 f. E. III/4.2), beide Parteien würden den Sohn etwa zur Hälfte in alternierender Obhut haben, weshalb dieses Zuteilungskriterium weitgehend unbeachtet bleiben könne. Der Gesuchsgegner habe plausibel dargelegt, dass er aus beruflichen Gründen auf die Wohnung angewiesen sei. So arbeite er eineinhalb Tage pro Woche zu Hause (Homeoffice). Weiter habe er für die Arbeit einen Tiefkühlschrank zur Zwischenlagerung von Fleisch für Firmenkunden und einen Holzkohlegrill eingerichtet. Es sei allgemein bekannt, dass solche Holzkohlegrills in vielen Mietwohnungen mit Sitzplatz oder Balkon nicht zugelassen seien. Der Gesuchsgegner habe zwar eingeräumt, dass er in der WG, wo er aktuell ein Zimmer bewohne, einen Gasgrill zur Verfügung habe und dort auch gelegentlich grilliere und Rezepte ausprobiere, dies jedoch geschmackliche Nachteile habe. Weiter habe er überzeugend dargelegt, dass er ohne einen Tiefkühler in der Wohnung grosse Umwege in Kauf nehmen müsste, was sowohl von seinem Arbeitgeber negativ bewertet werden könnte als auch seine Möglichkeiten zur Betreuung des Sohns beeinträchtige. Ihm sei nicht zumutbar, wie von der Gesuchstellerin vorgeschlagen, den Kühlschrank bei seinen Eltern zu installieren und zu nutzen. Die Ausführungen der Gesuchstellerin, der Gesuchsgegner benutze weder den Tiefkühlschrank noch den Grill, überzeugten auch unter Berücksichtigung der eingereichten Fotos (Urk. 48/7) nicht, beträfen diese doch ausschliesslich die Zeit nach der ersten Verhandlung, als der Gesuchsgegner sich nur jeweils am Donnerstag und Freitag Vormittag in der Wohnung aufgehalten habe und die Gegenstände entsprechend weniger habe nutzen können. Weiter besitze der Gesuchsgegner ein Auto, welches er sowohl für den Arbeitsweg als auch für Kundenbesuche benötige. Er sei daher – im Gegensatz zur Gesuchstellerin – auf die zur Wohnung gehörende Garage angewiesen. Soweit die Gesuchstellerin geltend gemacht habe, sie kenne sich am hiesigen Wohnungsmarkt nicht aus, weshalb ihr die Wohnungssuche schwer falle, sei dem Gesuchsgegner beizupflichten, dass fast alle Inserate online aufgeschaltet würden und der Gesuchstellerin daher der Zugang zum Wohnungsmarkt problemlos offen stehe. Darüber hinaus habe die Gesuchstellerin anlässlich der beiden Verhandlungen mit guten Deutschkenntnis-

sen überzeugen können. Sie habe sich gemäss eigener Aussage für die verhältnismässig kurze Zeit in der Schweiz gut eingelebt und scheine sich nicht nur beruflich, sondern auch sozial integriert zu haben. Als weiteres, sekundäres Zuteilungskriterium sei zu berücksichtigen, dass die Wohnung mit Garten für den Gesuchsgegner einen hohen affektiven Wert habe. So nehme er unbestrittenermassen die Gartenpflege wahr und baue dort Gemüse und Kräuter an. Ausserdem sei er in der Genossenschaft aufgewachsen und wohnten seine Eltern und Brüder weiterhin in der Nähe. Schliesslich sei von beiden Parteien anerkannt worden, dass die Nähe der Wohnung zur Krippe im Hinblick auf die Betreuung des Sohnes ein wichtiges Kriterium darstelle. So habe die Gesuchstellerin vorgebracht, dass ein Wechsel der Krippe den Sohn belasten würde. Die Organisation mit der Krippe bezüglich der Bring- und Abholzeiten hätten die Parteien bisher auf die Homeoffice-Tage des Gesuchsgegners gelegt, wenn die Gesuchstellerin auswärts arbeite. Unter Berücksichtigung der Betreuungsregelung, wonach der Gesuchsgegner den Sohn wöchentlich einmal zur Krippe bringe und zweimal abhole, während die Gesuchstellerin den Sohn nur einmal zur Krippe bringe, diene die Nähe der Wohnung zur Krippe dem Gesuchsgegner eindeutig mehr. Unter Würdigung sämtlicher Umstände sei die eheliche Wohnung für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsgegner zur alleinigen Benützung zuzuweisen (Urk. 84 S. 20 ff.).

2.1. Die Gesuchstellerin rügt, auch unter der von der Vorinstanz angeordneten Betreuungsregelung würde der Sohn bei einer Zuweisung der ehelichen Wohnung an den Gesuchsgegner bei Weitem nicht die Hälfte der Zeit in der ihm vertrauten Wohnung und Umgebung verbringen können, denn der Gesuchsgegner betreue ihn höchstens an einem halben Tag. Am Freitagmorgen werde der Sohn in der Wohnung der Eltern des Gesuchsgegners betreut und an den verbleibenden zwei Tagen besuche er die Kita. Sie hingegen betreue den Sohn montags und dienstags stets selber, so dass er wesentlich mehr Zeit in der vertrauten Wohnung verbringen könne, wenn die Wohnung ihr zugeteilt werde. Bezüglich Nähe der Krippe sei festzuhalten, dass es bis anhin praktisch immer die Eltern des Gesuchsgegners gewesen seien, welche den Sohn aus der Krippe abgeholt hätten (Urk. 83 S. 9 f. und S. 16). Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass bei einer alternierenden Obhut mit Betreuungsanteilen wie im vorliegenden Fall

(vgl. oben Ziff. A) für die Zuweisung der ehelichen Wohnung nicht entscheidend sein kann, welcher Ehegatte das Kind etwas mehr als der andere betreut, denn so oder anders bleibt die eheliche Wohnung für das Kind als vertrautes Zuhause immerhin teilweise erhalten. Zu Recht berücksichtigte die Vorinstanz sodann, dass der Gesuchsgegner gemäss der angeordneten Betreuungsregelung den Sohn zufolge seiner Homeoffice-Tage häufiger zur Krippe bringt und abholt, weshalb ihm die Nähe der Wohnung zur Krippe eindeutig mehr dient. Dies gilt umso mehr, wenn dessen in der Nähe der ehelichen Wohnung lebende Eltern, wie von der Gesuchstellerin behauptet, den Sohn weiterhin regelmässig von der Krippe abholen sollten und so den Gesuchsgegner in Zeiten hoher Arbeitsbelastung bei der Kinderbetreuung unterstützen.

2.2. Soweit die Gesuchstellerin moniert, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz könne bei einem Verbleib des Sohnes mit dem Gesuchsgegner in der ehelichen Wohnung der für den Sohn wichtige Kontakt mit seinen in der Nähe wohnenden Cousins nicht aufrecht erhalten werden (Urk. 83 S. 10), kann ihr nicht gefolgt werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sie bei einem Umzug nicht weiterhin Kontakt mit ihrer Schwägerin pflegen können sollte, so dass die Kinder gemeinsam spielen können.

2.3. Die Gesuchstellerin rügt weiter, der Gesuchsgegner sei nicht aus beruflichen Gründen auf die eheliche Wohnung angewiesen. Namentlich habe er den Holzkohlegrill bereits während des Zusammenlebens kaum und seit seinem Auszug nie mehr genutzt, obwohl er die Möglichkeit dazu gehabt hätte. Dies lasse seine unbelegten Ausführungen, er benötige den Grill für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit, fraglich erscheinen. Selbst wenn er einen Grill für seine berufliche Tätigkeit benötige, sei zu prüfen, ob nicht sein Arbeitgeber einen Grill zur Verfügung stellen könnte. Des Weiteren sei ihm entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid zuzumuten, den Grill bei seinen Eltern aufzustellen (Urk. 83 S. 13). Dazu ist zu bemerken, dass der Gesuchsgegner für die F. _____ AG arbeitet (Urk. 20/5-6), welche gemäss Handelsregistereintrag die Produktion von und den Handel mit Fleischwaren sowie die Entwicklung von biotechnischen Verfahren zur Verbesserung von Lebensmitteln bezweckt (vgl. www.zefix.ch). Es ver-

steht sich von selbst, dass der Gesuchsgegner als Aussendienstmitarbeiter seine Kunden über die richtige Zubereitung von Fleisch informieren können muss, was bedingt, dass er seine diesbezüglichen Kenntnisse und Fertigkeiten pflegt. Der Gesuchsgegner erklärte vor Vorinstanz glaubhaft und nachvollziehbar, dass seine Arbeitgeberin von ihm erwarte, dass er dies in seiner Freizeit mache (Prot. I S. 59). Vor Vorinstanz blieb sodann unbestritten, dass er für seine Arbeitgeberin Grill- und Smokerezepte schreibt und dass der dafür verwendete ...-Grill, welcher mit Holzkohle befeuert wird, gegenüber einem Gasgrill geschmackliche Vorzüge aufweist (vgl. Urk. 25 S. 5 und Prot. I S. 59). Damit ist glaubhaft, dass der Gesuchsgegner den Holzkohlegrill vor der Trennung (unter anderem) im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit nutzte, was ihm in einer anderen Wohnung wohl aufgrund der üblichen Verbote bezüglich der Nutzung von Holzkohlegrills nicht mehr möglich wäre. Beizupflichten ist hingegen der Gesuchstellerin, was den Tiefkühler anbelangt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesuchsgegner diesen nicht in jeder beliebigen Wohnung aufstellen könnte.

2.4. Unangefochten blieb die Erwägung der Vorinstanz, dass nur der Gesuchsgegner Verwendung für die zur ehelichen Wohnung gehörende Garage hat, da er für den Arbeitsweg und Kundenbesuche auf ein Auto angewiesen ist (vgl. Urk. 83 S. 14).

2.5. Die Gesuchstellerin rügt hingegen, es treffe nicht zu, dass fast alle Inserate online aufgeschaltet würden und sie daher problemlos Zugang zum Zürcher Wohnungsmarkt habe. Vielmehr gehe ein beträchtlicher Anteil der Wohnung unter der Hand weg, indem sich neue Mieter aus dem Umfeld der bisherigen Mieter fänden. Inwiefern dies allerdings dazu führen sollte, dass der Gesuchsgegner leichter als die Gesuchstellerin eine neue Wohnung finden kann, führt die Gesuchstellerin nicht aus (vgl. Urk. 83 S. 14), weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. Ebenfalls weder dargetan noch ersichtlich ist, weshalb sie im Vergleich zum Gesuchsgegner bei der Wohnungssuche benachteiligt sein soll, weil sie nicht das Schweizer Bürgerrecht, sondern nur eine Aufenthaltsbewilligung B hat. Soweit sie schliesslich geltend macht, sie verfüge über ein wesentlich geringeres Einkommen als der Gesuchsgegner, was ihr die Wohnungssuche ebenfalls er-

schwere, ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner Unterhalt zahlen muss und deswegen bei der Wohnungssuche keine Vorteile infolge seines höheren Einkommens hat.

2.6. Nach dem Gesagten ist der Ermessenentscheid der Vorinstanz betreffend Wohnungszuteilung nicht zu beanstanden, wonach der Nutzen an der ehelichen Wohnung für den Gesuchsgegner höher ist als für die Gesuchstellerin. Dementsprechend ist die Berufung in diesem Punkt abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid ist bezüglich der Wohnungszuteilung zu bestätigen.

2.7. Die Gesuchstellerin beantragt, der Wohnsitz von C. _____ sei entsprechend dem ihrigen festzulegen, da sie sich deutlich mehr um ihn kümmere (Urk. 83 S. 18). Gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz des Kindes am Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht. Bei einer alternierenden Obhut mit ausgeglichenen Betreuungsanteilen (vgl. oben Ziff. A) ist für die Bestimmung des Wohnsitzes an den Ort der engsten Beziehungen des Kindes anzuknüpfen (Büchler/Clausen, Die elterliche Sorge – Entwicklungen in Lehre und Rechtsprechung, in: Fampra 2018, 1 ff., 14). Das ist vorliegend die eheliche Wohnung, weshalb die Berufung in diesem Punkt abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid hinsichtlich der Festlegung des Wohnsitzes von C. _____ (Urk. 84 S. 43 Dispositiv-Ziff. 3 Abs. 2) zu bestätigen ist.

C. Kinderunterhaltsbeiträge

1. Die Vorinstanz legte die Kriterien für die Festlegung von Kinderunterhaltsbeiträgen zutreffend dar (Urk. 84 S. 29 f.) und wandte zu Recht die zweistufige Methode (Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums mit Überschussbeteiligung) an (Urk. 84 S. 38). Es kann darauf verwiesen werden.

2. Einkommen Gesuchstellerin

2.1. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin arbeite mit einem 60%-Pensum bei G. _____ SA. 2016 habe sie Fr. 3'711.75 netto pro Monat (inklusive Bonusanteil, exklusive Kinderzulagen) verdient (Urk. 14/3). Aus den Lohnabrechnungen von Januar bis Juni 2017 ergebe sich ein Nettolohn von Fr. 3'398.30 (exklusive

Kinderzulagen, inklusive Essensentschädigung). Die Essensentschädigung sei ihr im Lohn anzurechnen, da in ihrem Bedarf entsprechende Kosten für die auswärtige Verpflegung berücksichtigt würden. Weiter erhalte die Gesuchstellerin regelmässig einen Bonus, welcher im Jahr 2017 Fr. 3'759.05, im Jahr 2016 Fr. 3'983.– und im Jahr 2015 Fr. 4'069.– (Urk. 14/2-3, 62/2), im Durchschnitt mithin Fr. 3'937.– pro Jahr respektive unter Berücksichtigung von Sozialabzügen von 6.225% Fr. 307.60 pro Monat betragen habe. Im Ergebnis sei bei der Gesuchstellerin von einem durchschnittlichen Monatseinkommen von Fr. 3'705.90 (= Fr. 3'398.30 + Fr. 307.60) auszugehen (Urk. 84 S. 30).

2.2. Die Gesuchstellerin rügt, der Bonus 2016 habe nicht Fr. 3'983.–, sondern bloss Fr. 3'770.– betragen, denn im ersten Betrag seien noch Fr. 207.– aus Überzeit/Ferienauszahlung enthalten (Urk. 14/3). In der Folge belaufe sich ihr monatliches Nettoeinkommen auf Fr. 3'700.40 (Urk. 83 S. 18). Das trifft zu, allerdings rechtfertigt die vernachlässigbare Differenz von Fr. 5.40 pro Monat keine Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge.

3. Einkommen Gesuchsgegner

3.1. Die Vorinstanz berechnete das dem Gesuchsgegner anrechenbare Einkommen mit Fr. 5'865.15 (inklusive Überzeit, inklusive Bonus bzw. Malus). Der Gesuchsgegner habe ausgeführt, er habe im Dezember 2016 einmalig einen 13. Monatslohn erhalten. Seit März 2017 erhalte er stattdessen monatlich einen Bonus ausbezahlt. Ab August 2017 werde das Bonussystem durch ein Bonus-/Malussystem ersetzt, bei welchem es schwieriger werde, einen Bonus zu erhalten. Zudem könne der Lohn sogar unter 100% sinken. Da bereits in der Lohnabrechnung September 2017 ein Malus aufgeführt werde, rechtfertige es sich, auf die letzten drei eingereichten Lohnabrechnungen (Fr. 6'456.65, Fr. 6'473.25 und Fr. 4'665.55 [Urk. 49/2]) abzustellen (Urk. 84 S. 30 f.).

3.2. Die Gesuchstellerin rügt, es gehe nicht an, einzig aufgrund der Ausführungen des Gesuchsgegners bezüglich Anpassung Bonussystem anlässlich der Verhandlung vom 10. Oktober 2017 lediglich auf den Durchschnitt von dessen Einkommen während der letzten drei Monate abzustellen, zumal er an der ersten

Verhandlung noch ausgeführt habe, bei einer Verschlechterung des Bonussystems gebe es wohl die Möglichkeit, einen 13. Monatslohn zu erhalten. Es sei daher vom Durchschnittseinkommen der Monate Januar bis September 2017 auszugehen, mithin von Fr. 6'063.80 pro Monat (Urk. 83 S. 18 f.).

3.3. Es trifft zu, dass der Gesuchsgegner vor Vorinstanz ausgeführt hatte, er habe 2016 einmalig einen 13. Monatslohn erhalten (Prot. I S. 35, vgl. auch Urk. 20/6 S. 1 [Lohnabrechnung Dezember 2016]). Allerdings wurde gemäss dem eingereichten Arbeitsvertrag kein 13. Monatslohn vereinbart (Urk. 20/1 S. 2) und belief sich der unter der Position 13. Monatslohn ausgewiesene Betrag in der Lohnabrechnung für Dezember 2016 auf etwas weniger als einen halben Monatslohn (Urk. 20/6 S. 1), obwohl der Gesuchsgegner seit dem 1. Dezember 2015 für seine aktuelle Arbeitgeberin arbeitet (Urk. 20/1 S. 1). Der Gesuchsgegner führte anlässlich der Verhandlung am 6. Juli 2017 aus, diese Zahlung sei ausgerichtet worden, weil der Jahresabschluss bereits im Juni 2016 gewesen sei und die Arbeitgeberin die versprochenen Boni nicht habe auszahlen können. Deshalb hätten die Angestellten im Dezember 2016 einen Anteil eines 13. Monatslohns erhalten. Es sei jedoch nichts schriftlich festgehalten worden. Jetzt erhalte er keinen 13. Monatslohn mehr, denn nun gebe es das Bonussystem. Wenn man dieses nicht möchte, gebe es wahrscheinlich die Möglichkeit, stattdessen einen 13. Monatslohn zu erhalten. Das sei aber bisher erst mündlich kommuniziert worden (Prot. I S. 36). Anlässlich der Verhandlung vom 10. Oktober 2017 reichte der Gesuchsgegner die aktuellen Lohnabrechnungen (Urk. 49/2) nach und führte dazu aus, nach dem neuen Bonussystem erhielten die Mitarbeiter mehr, wenn es gut laufe. Wenn sie allerdings den Umsatz des Vorjahresmonats nicht erreichten, schlage dies mit einem pauschalen Malus von 15% zu Buche. Einen 13. Monatslohn erhalte er nicht (Prot. I S. 65). Dementsprechend wies die Lohnabrechnung für September 2017 erstmals einen Malus von 15% des Bruttomonatslohns aus (Urk. 49/2 S. 3). Vor diesem Hintergrund erscheint glaubhaft, dass der Gesuchsgegner keinen 13. Monatslohn bekommt und das (vermutlich erst im März 2017 [vgl. Urk. 20/1 S. 2 und 20/6] eingeführte) Bonussystem im Sommer 2017 verschärft wurde. Daher ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz nur auf die Lohnabrechnungen für die Monate Juli bis September 2017 abstellte, um dem angepassten Bonussystem

Rechnung zu tragen, zumal der auf dieser Basis berechnete Durchschnittslohn von Fr. 5'865.15 pro Monat demjenigen entspricht, welchen der Gesuchsgegner im Jahr 2016 erzielt hatte (Fr. 5'850.–, Urk. 20/5).

4. Bedarf Gesuchstellerin

4.1. Die Vorinstanz berechnete den Bedarf der Gesuchstellerin mit Fr. 3'652.70 respektive Fr. 3'447.– (bis/ab Auszug aus der ehelichen Wohnung, Urk. 84 S. 31 f.). Strittig sind folgende Positionen: Grundbetrag, Wohnkosten und Reiseversicherung. Die übrigen Positionen blieben unangefochten.

4.2. Grundbetrag

4.2.1. Die Vorinstanz erwog, der Grundbetrag für eine alleinstehende Person be- laufe sich gemäss Ziff. II/1.2 des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 16. September 2009 betreffend die Richtlinien für die Be- rechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (nachfolgend Kreis- schreiben) auf Fr. 1'200.– pro Monat. Da beide Parteien weiterhin die Obhut über den gemeinsamen Sohn hätten, sei es angemessen, den Zuschlag von Fr. 150.– zum Grundbetrag, welcher gemäss Kreisschreiben Alleinerziehenden zu gewäh- ren sei, auf beide Parteien hälftig zu verteilen. Daher betrage der Grundbetrag bei beiden Parteien je Fr. 1'275.– (Urk. 84 S. 32).

4.2.2. Die Gesuchstellerin rügt, da sie einen weit grösseren Anteil an der Betreu- ung des Sohnes persönlich leiste, sei ihr unabhängig vom letztlich festzulegenden Betreuungsplan der volle Grundbetrag für Alleinerziehende von Fr. 1'350.– zu gewähren, während beim Gesuchsgegner bloss Fr. 1'200.– zu berücksichtigen seien (Urk. 83 S. 19).

4.2.3. Der Grundbetrag dient gemäss Ziff. II des Kreisschreibens zur Deckung der unumgänglichen Aufwendungen für Nahrung, Kleidung und Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles und Energie. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, weshalb der Gesuchstellerin diesbezüglich höhere Kosten anfallen sollten, weil sie den Sohn etwas mehr als der Gesuchs- gegner persönlich betreut. Es besteht daher kein Anlass, den Parteien trotz der

alternierenden Obhut mit ausgeglichenen Betreuungsanteilen unterschiedliche Grundbeträge anzurechnen.

4.3. Wohnkosten

4.3.1. Die Vorinstanz erwog, der Gesuchstellerin seien ab deren Auszug aus der ehelichen Wohnung hypothetische Wohnkosten von Fr. 1'300.– zuzugestehen, wovon Fr. 300.– als Wohnkostenanteil des Sohnes auszuscheiden seien (Urk. 84 S. 33).

4.3.2. Die Gesuchstellerin rügt, entgegen der Ausführungen im angefochtenen Urteil könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie eine Wohnung für Fr. 1'300.– finden könne, zumal sie zufolge der Kinderbetreuung zumindest auf eine 3.5-Zimmerwohnung angewiesen sei. Es sei von einem Mietzins von mindestens wie bisher Fr. 1'510.– pro Monat auszugehen (Urk. 83 S. 20).

4.3.3. Die Parteien wohnten bis zur Trennung gemeinsam mit ihrem Sohn in einem 3-Zimmer-Einfamilienhaus der ... Genossenschaft Zürich (Urk. 20/7 und Prot. I S. 17). Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die Gesuchstellerin für sich und den Sohn nun ein halbes Zimmer mehr benötigen sollte. Eine 3-Zimmerwohnung dürfte sodann wohl günstiger als ein Einfamilienhaus sein. Zudem ist belegt, dass die Genossenschaft bei Trennungssituationen Unterstützung leistet, indem der ausziehende Ehegatte Anspruch auf eine angemessene Ersatzwohnung in der Genossenschaft hat, sofern eine solche zur Verfügung steht (Urk. 48/11, vgl. auch Prot. I S. 54 f.). Schliesslich ging die Gesuchstellerin selbst davon aus, dass der Gesuchsgegner eine angemessene (d.h. auch Platz für Besuche und Übernachtungen des Sohnes bietende) Wohnung für Fr. 1'200.– finden könne (Urk. 23 S. 9 und Urk. 47 S. 15). Vor diesem Hintergrund erscheint vertretbar, dass die Vorinstanz davon ausging, die Gesuchstellerin könne eine angemessene Wohnung für sich und den Sohn zu Kosten von Fr. 1'300.– pro Monat finden.

4.4. Reiseversicherung

4.4.1. Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf der Gesuchstellerin – im Gegensatz zu demjenigen des Gesuchsgegners – keine Auslagen für eine Reiseversicherung (Urk. 84 S. 34).

4.4.2. Die Gesuchstellerin rügt, aufgrund des Gleichbehandlungsprinzips seien in ihrem Bedarf ebenfalls Fr. 15.75 für eine Reiseversicherung aufzunehmen (Urk. 83 S. 19).

4.4.3. Vor Vorinstanz hatten beide Parteien Auslagen für eine Reiseversicherung geltend gemacht (Urk. 23 S. 7 und 25 S. 7), wobei nur der Gesuchsgegner die geltend gemachten Kosten belegt hatte (Urk. 20/12). Da die Gesuchstellerin somit nicht glaubhaft machte, dass sie die geltend gemachten Auslagen tatsächlich zu tragen hat, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz diese nicht berücksichtigte.

5. Bedarf Gesuchsgegner

5.1. Die Vorinstanz berechnete den Bedarf des Gesuchsgegners mit Fr. 3'842.60 respektive Fr. 4'219.10 (bis/ab Auszug der Gesuchstellerin aus der ehelichen Wohnung, Urk. 84 S. 31 f.). Angefochten ist einzig die Position Gesundheitskosten. Diesbezüglich erwog die Vorinstanz, der Gesuchsgegner mache nebst dem Selbstbehalt von Fr. 65.– auch Kosten für Kontaktlinsen (Fr. 20.–) und sein Fitness-Abo (Fr. 130.–) geltend. Diese Kosten seien ausgewiesen und ihm daher anzurechnen (Urk. 84 S. 33 f.).

5.2. Die Gesuchstellerin rügt, die Kosten für das jeweilige Fitnessabo seien nicht bei den Gesundheitskosten, sondern im erweiterten Bedarf unter Hobbies zu berücksichtigen (Urk. 83 S. 19). Dafür besteht vorliegend indes kein Anlass, da die Gesuchstellerin vor Vorinstanz auf eine entsprechende Differenzierung zwischen Not- und erweitertem Bedarf verzichtete (vgl. Urk. 47 S. 13 mit Verweis auf Urk. 25 S. 7 ff.).

5.3. Weiter rügt die Gesuchstellerin, beide Parteien seien bei der Swica versichert, welche für das Fitnessabo Fr. 500.– pro Jahr bezahle. Bei ihr sei dieser Be-

trag berücksichtigt worden, nicht aber beim Gesuchsgegner, weshalb statt Fr. 130.– bloss Fr. 88.35 für dessen Fitnessabo zu berücksichtigen seien (Urk. 83 S. 19). Es trifft zwar zu, dass beide Parteien über eine Zusatzversicherung (Completa Praeventa) verfügen, welche Massnahmen zur Gesundheitsvorsorge finanziell unterstützt (vgl. Urk. 18/1 und 20/13). Allerdings werden gemäss der Versicherungspolice entgegen der Darstellung der Gesuchstellerin nicht vorbehaltlos Fr. 500.– an ein Fitnessabonnement bezahlt, sondern nur gewisse, in einer separaten Liste aufgeführten Massnahmen finanziell unterstützt (vgl. Urk. 20/13 S. 1). Die Gesuchstellerin legt in ihrer Berufungsschrift nicht dar, dass das vom Gesuchsgegner benutzte Fitnesscenter auf dieser Liste zu finden wäre und die Krankenkasse daher einen Beitrag an dessen Abo bezahlt. In der Folge erweist sich die Rüge, die Vorinstanz habe in Bezug auf die Kosten des Fitnessabos des Gesuchsgegners den Sachverhalt unrichtig festgestellt, als unbegründet.

6. Bedarf C._____

Die Vorinstanz berechnete den Barbedarf von C._____ mit insgesamt Fr. 1'850.30 respektive Fr. 2'000.30 (bis/ab Auszug der Gesuchstellerin aus der ehelichen Wohnung, Urk. 84 S. 31 f.). Dies blieb unangefochten (vgl. Urk. 83 S. 21 ff.).

7. Unterhaltsberechnung

7.1. Die Vorinstanz erwog, es mache angesichts der anzuordnenden alternierenden Obhut keinen Sinn, die einzelnen Bedarfspositionen – abgesehen vom Grundbetrag und dem Wohnkostenanteil – des Sohnes zwischen den Parteien aufzuteilen, da der Gesuchsgegner seinem höheren Einkommen entsprechend mehr an den Barbedarf des Sohnes zu leisten habe. Bis zum Auszug der Gesuchstellerin aus der ehelichen Wohnung fielen beim Gesuchsgegner Kosten für den Sohn im Umfang von Fr. 1'150.30 an, während die Gesuchstellerin Kosten von Fr. 700.– (= Fr. 200.– [1/2 Grundbetrag C._____] + Fr. 500.– [Wohnkostenanteil C._____]) zu tragen habe. Ab dem Auszug der Gesuchstellerin hätten der Gesuchsgegner einen Anteil an den Kosten des Barunterhalts des Sohnes im Umfang von Fr. 1'500.30 und die Gesuchstellerin einen Anteil von Fr. 500.–

(= Fr. 200.– [1/2 Grundbetrag C._____] + Fr. 300.– [Wohnkostenanteil C._____])
zu tragen.

Den Unterhaltsanspruch von C._____ berechnete die Vorinstanz sodann wie folgt (vgl. Urk. 84 S. 37 ff.):

a) ab 1. Januar 2018 bis zum Auszug der Gesuchstellerin:

	GG	GSin	C._____ bei GG	C._____ bei GSin	Total
Einkommen	5'865.15	3'705.90	0.00	200.00	9'771.05
Bedarf	-3'842.60	-3'652.70	-1'150.30	-700.00	-9'345.60
Überschussanteil	-212.75	0.00	-106.35	-106.35	-425.45
Unterhaltsanspruch	-1'809.80	-53.20	1'256.65	606.35	0.00

b) ab dem Auszug der Gesuchstellerin:

	GG	GSin	C._____ bei GG	C._____ bei GSin	Total
Einkommen	5'865.15	3'705.90	0.00	200.00	9'771.05
Bedarf	--4'219.10	-3'447.00	-1'500.30	-500.00	-9'666.40
Überschussanteil	-52.35	0.00	-26.15	-26.15	-104.65
Unterhaltsanspruch	-1'593.70	-258.90	1'526.45	326.15	0.00

Auf dieser Basis verpflichtete sie den Gesuchsgegner, der Gesuchstellerin für den Sohn ab 1. Januar 2018 bis zum Auszug der Gesuchstellerin monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 553.15 und danach solche von Fr. 67.25 zu bezahlen. Zudem hielt sie fest, die Gesuchstellerin sei in der Lage, mit ihrem Einkommen ihre Lebenshaltungskosten zu decken, weshalb kein Betreuungsunterhalt geschuldet sei.

7.2. Die Gesuchstellerin rügt, da sie den Sohn in einem grösseren Umfang betreue, mache es Sinn, dass die Kosten für Krankenkasse, Krippe etc. im Barunterhalt über sie abgewickelt würden (Urk. 83 S. 23). Der Unterhaltsbeitrag zugunsten eines minderjährigen Kindes ist im Unterschied zum Anspruch des volljährigen Kindes an dessen gesetzlichen Vertreter oder Inhaber der Obhut zu leisten, soweit das Gericht nichts anderes bestimmt (Art. 289 Abs. 1 ZGB). In Fällen alternierender Obhut kann somit das Gericht bestimmen, an welchen Elternteil die Unterhaltsbeiträge ausbezahlt werden (FamKomm Scheidung-Aeschlimann/

Schweighauser, Allg. Bemerkungen zu Art. 276-293 ZGB N 45; Botschaft Kindesunterhalt, BBl 2013, 529 ff., 582). In der Folge ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Gesuchsgegner verpflichtete, direkt für die unabhängig von der konkreten Betreuung anfallenden Kosten von C._____ aufzukommen, zumal die Gesuchstellerin nicht aufzeigt, dass und inwiefern die von ihr beantragte Lösung Vorteile bieten würde.

7.3. Weiter rügt die Gesuchstellerin, entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe sie Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Denn ihr entgehe aufgrund des Umstands, dass sie den Sohn weiterhin zu einem grösseren Teil als der Gesuchsgegner betreue, die Möglichkeit, ein höheres Einkommen zu erzielen. Das von ihr erzielte Einkommen reiche zwar aus, um ihren Bedarf zu decken. Es gehe jedoch nicht an, dass sie durch die Betreuung des Sohnes finanziell schlechter gestellt sei als der Gesuchsgegner (Urk. 83 S. 24). Die Gesuchstellerin scheint allerdings zu verkennen, dass der von ihr propagierte Opportunitätskostenansatz (Betreuungsunterhalt entspräche dem infolge Betreuung erzielten Mindererwerbseinkommen) in der Botschaft explizit verworfen wurde (Botschaft, a.a.O., S. 552). Vielmehr wurde der Lebens-(haltungs-)kostenansatz für massgebend erklärt, wonach der Betreuungsunterhalt grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person umfasst, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selbst dafür aufkommen kann (Botschaft, a.a.O., S. 554). Dies hat zur Folge, dass kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht, wenn der betreuende Elternteil – wie vorliegend – seine Lebenshaltungskosten vollumfänglich selbst zu decken vermag (ZR 2017 Nr. 21; Botschaft, a.a.O., S. 576 f.; Spycher/Bähler, Arbeitskreis 7: Reform des Kindesunterhaltsrechts, in: Schwenzer et al. [Hrsg.], Achte Schweizer Familienrecht§Tage, Fampra 2016, 255 ff., 258 f. und 279; Allemann, Betreuungsunterhalt - Grundlagen und Bemessung, in: Jusletter 11. Juli 2016, S. 8). Die Rüge, die Vorinstanz habe das Recht unrichtig angewandt, indem sie davon absah, den Gesuchsgegner zur Leistung von Betreuungsunterhalt zu verpflichten, erweist sich daher als unbegründet.

8. Fazit

Nach dem Gesagten ist die Berufung in diesem Punkt abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid ist hinsichtlich der finanziellen Kinderbelange zu bestätigen.

D. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens

Die Gesuchstellerin beantragt, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien dem Gesuchsgegner aufzuerlegen und er sei zu verpflichten, ihr eine Parteienschädigung von Fr. 9'500.– zu bezahlen (Urk. 83 S. 3). Auf eine Begründung dieser Anträge verzichtet die Gesuchstellerin ausdrücklich (Urk. 83 S. 26). Mangels Auseinandersetzung mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 84 S. 41 f. E. III/7) genügt die Gesuchstellerin ihrer Begründungspflicht nicht (vgl. oben Ziff. II/2), weshalb auf die Berufung nicht einzutreten ist, soweit sie sich gegen die Regelung der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen richtet.

E. Fazit

Zusammenfassend erweist sich die Berufung der Gesuchstellerin als offensichtlich unbegründet. Sie ist dementsprechend abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und der vorinstanzliche Entscheid ist vollumfänglich zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO).

IV.

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichtes vom 8. September 2010 eine Entscheidgebühr von Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Kosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Berufungsverfahren sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositivziffern 1, 2 und 7 des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, vom 14. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, vom 14. Dezember 2017 wird bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchstellerin auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet.
4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsgegner unter Beilage des Doppels von Urk. 83, an das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 15. März 2018

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Hochuli

versandt am:
cm